



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Andrej Hunko, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Klaus Vitt
Staatssekretär
Beauftragter der Bundesregierung
für Informationstechnik

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

Berlin, 30. August 2019

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

ich nehme Bezug auf Ihre Nachricht vom 19. August 2019, in der Sie um Ergänzung der Antwort der Bundesregierung auf Frage 5 der Kleinen Anfrage 19/11706 bitten.

Hinsichtlich der Antragspraxis der zuständigen Behörden zum Versand einer „Stillen SMS“ kann ich Ihnen mitteilen, dass sich diese durch das in Rede stehende Urteil geändert hat. Bis zum Bekanntwerden des Beschlusses des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 8. Februar 2018 (3 StR 400/17) wurden von GBA und BKA in den entsprechenden Anträgen diese Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation auf §100a StPO i. V. m. der Ermittlungsgeneralklausel der § 161 Absatz 1 Satz 1, § 163 Absatz 1 StPO gestützt. Für die BPOL und den Zoll liegen statistische Erhebungen zur „Stillen SMS“ hinsichtlich der Rechtsgrundlage nicht vor, dennoch wurde vor dem zitierten Beschluss der Einsatz von „Stillen SMS“ erfahrungsgemäß überwiegend auf § 100a StPO gestützt.

Nunmehr werden, wie in der Antwort zu Frage 5 bereits dargelegt, in Befolgung der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung für den Versand von „Stillen SMS“ ausschließlich Anordnungen gem. §100i Absatz 1 Nummer 2 StPO eingeholt.

Ihre weitere Frage, ob durch den Versand einer „Stillen SMS“ Kommunikationsinhalte erhoben werden, muss eindeutig verneint werden. Die diesbezügliche Passage in der Antwort der Bundesregierung auf Frage 5 der Kleinen Anfrage war insofern missverständlich formuliert. Die Ausführung „sofern es auf die Kommunikationsinhalte nicht ankommt, sondern lediglich eine Standortdatenausleitung in Echtzeit erforderlich ist“ bezog sich nicht auf den Versand der „Stillen SMS“, sondern auf das Ziel der gesamten Telekommunikationsüberwachungs-Maßnahme (TKÜ-Maßnahme), bei der der Versand einer „Stillen SMS“ nur einen Teilaspekt darstellt.

Soweit Kommunikationsinhalte erhoben werden sollen, ist ein Beschluss nach § 100a StPO einzuholen. Ist daneben der Versand und Empfang von „Stillen SMS“ erforderlich, muss gleichzeitig eine Anordnung zum Versand nach § 100i Absatz 1 Nummer 2 StPO eingeholt werden. Die Erhebung der generierten Standortdaten ist bei bestehender TKÜ-Maßnahme im Rahmen dieser zulässig bzw. mitumfasst.

Sofern lediglich eine Standortdatenausleitung in Echtzeit erforderlich ist und keine Kommunikationsinhalte im Rahmen einer TKÜ-Maßnahme nach § 100a StPO erhoben werden sollen, ist der Versand und Empfang der „Stillen SMS“ auf § 100i Absatz 1 Nummer 2 und die Erhebung der Standortdaten auf § 100g Absatz 1 StPO zu stützen.

Mit freundlichen Grüßen

